

## Ergänzungen zum Corona-Hygieneplan vom 19.10.2020

- Mit der Pandemiestufe 3 gilt eine verschärfte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit. Ab Montag müssen Mund-Nasen-Bedeckungen auch in Fußgängerzonen, auf Marktplätzen und in allen öffentlichen Gebäuden getragen werden – und überall dort im öffentlichen Raum, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.
- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben in der Schule untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften.
- Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung ab Klasse 5 auch im Unterricht
- Im Sportunterricht muss keine Maske getragen werden. Es sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
- Im Schwimmunterricht muss keine Maske getragen werden.
- Im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten muss keine Maske getragen werden.
- Zur Nahrungsmittelaufnahme und zum Trinken kann am Sitzplatz die Maske abgenommen werden. Dies gilt für die Mensa und alle sonstigen Räume. Für Schüler der gleichen Jahrgangsstufe gilt hierbei kein Mindestabstand. Für alle anderen Personen gilt ein Mindestabstand dabei von 1,5m oder die Trennung durch eine Scheibe oder anderweitige Schutzvorrichtung.
- Zutritts- und Teilnahmeverbot für Lehrkräfte und andere Personen die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen keine Maske tragen können (Attestpflicht!).
- Wird gegen die Maskenpflicht verstoßen, wird zunächst pädagogisch vorgegangen. Sofern pädagogische Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, wird auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht, zurückgreifen.
- Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt.
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt. Spaziergänge mit der Klasse zwecks Bewegung an der frischen Luft sind auch ohne Maske bei ausreichendem Mindestabstand möglich.